

6/2016

# DEUTSCHE JAGD ZEITUNG

[www.djz.de](http://www.djz.de)

## SOMMERSAUEN

# Auf Schwarze im Dunkeln

**WILDKOCHSCHINKEN**

## Keule im Mullmantel



**ANSITZJAGD**

## So wird das was!



Peter Diekmann

Die Diskussion um den Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik reißt nicht ab. Im Gegenteil: Sie hat sich in den vergangenen Jahren noch verschärft. Kein Wunder: Die oft benannten Veränderungen in der Landwirtschaft führen nämlich nicht nur zu höheren Sauenbeständen, sondern auch zu höheren Wildschäden durch ebendiese.

Dass Feldpächter, denen jährlich 4- bis 5-stellige Eurobeträge an Wildschadensforderungen ins Haus flattern, über illegale Jagdmethoden nachdenken und diese auch praktizieren, ist zumindest nachvollziehbar. Man kann selbstverständlich darüber streiten, ob es heutzutage noch sinnvoll und

schlau ist, Jagdpachtverträge ohne Deckelung der zu erstattenden Wildschäden zu unterschreiben. Es ist ebenso nachvollziehbar, wenn solchen Pächtern von anderen dann ein „selber Schuld“ an den Kopf geworfen wird.

### Schwer im Geschäft

Doch nichtsdestotrotz: Ob hoher Wildschaden oder nicht, der Einsatz von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nimmt zu. Fragt man bei den Herstellern nach, hört man mitunter erstaunliche Zahlen: Nicht selten wird die Verbreitung ohne Differenzierung der Bauart unter deutschen Jägern auf etwa 40.000 bis 50.000 Geräte geschätzt. Damit hätte etwa jeder 7. bis 9. Jäger eines im Haus: bemerkenswert!

### Gesetzeslage

Doch aller Verbreitung zum Trotz, spricht der Gesetzgeber eine eindeutige Sprache. In der Anlage 2 verbietet das Waffengesetz den Umgang mit „für Schusswaffen bestimmten Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren)“; außerdem mit „Nachtsichtgeräten und Nachtzielgeräten mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.“

Konkret bedeutet dies, dass zum einen Nachtzielgeräte verboten sind und zum anderen Nacht-

sichtgeräte, die sich durch eine Vorrichtung mit dem Zielfernrohr/der Waffe verbinden lassen.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2009 (6 C 21.08) ist „das Bundeskriminalamt allerdings nicht zur Einstufung eines Gegenstandes als verbotene Waffe (...) befugt, wenn sich die Eigenschaft des Gegenstandes als Schusswaffenzubehör nicht aus seiner Konstruktion oder Bauart, sondern erst aus seiner Verwendung ergibt.“ Ein Nachtsichtvorsatzgerät dürfte demnach nur in Verbindung mit einer Zieleinrichtung verboten sein, nicht aber der Besitz sowie die Verwendung als reines Nachtsichtgerät.

Ohnehin legal, da nicht für Schusswaffen bestimmt, sind Nachtsichtgeräte ohne Vorrichtung für Zielfernrohre/Waffen.

Darunter fallen auch Nachtsichtbrillen, die wie das Modell DJ8 Classic von Nachtsichttechnik Jahnke in Verbindung mit einer Kopfhalterung als Monokular ausgelegt sind.

Nun ist es so, dass diese durch die Baulänge nicht in Verbindung mit dem Zielfernrohr eingesetzt werden sollten. Durch den Rückstoß würde dies Verletzungen nach sich ziehen, und auch die teure Technik wäre gefährdet. Einen deutlich größeren Abstand gewährt hingegen ein Rotpunktvisier.

Praktisch nutzen lässt es sich allerdings nur auf Nahdistanz, da die fehlende Vergrößerung es nicht anders zulässt. Auch der Rot-

punkt, der modell- und intensitätsabhängig bei dieser Lösung mitunter überstrahlt, wird auf größere Distanz zu groß, als dass man mit ihm noch zielen könnte.

Praktikabel ist diese Lösung folglich nur auf Distanzen bis etwa 30 Meter. Damit lässt sich demzufolge hervorragend an Kirrungen weidwerken oder eben im Feld, wo die Sauen zu Schaden

gehen. Im Getreide muss man sich ohnehin anpirschen, so dass die Schussentfernungen dort im Normalfall maximal 30 Meter betragen. Auch ohne Mond kann man so erfolgreich jagen.

**Sauen gehen im Feld zu Schaden. Außerhalb der Mondphasen haben sie wenig zu befürchten. Oder etwa nicht?**

### Wirklich legal?

Was bleibt, ist der Zweifel. Denn die Juristerei ist oft genug Auslegungssache. Was für den Laien im Gesetz noch eindeutig ist, kann durch Anwälte und Richter anders interpretiert werden. Wirklich raten kann man Jägern zu dieser Lösung daher definitiv nicht.

Öffentlich äußert sich die Jägerschaft ablehnend zur Thematik. Die Praxis sieht jedoch etwas anders aus.

In Bayern wird bereits offen über den legalen Einsatz von Nachtzieltechnik diskutiert. Vielleicht ist der Schalldämpfer „nur“ der Vorreiter. Es bleibt spannend! 🐗



Foto: Sven Erik Arndt

Mit Nachtsicht zum Jagderfolg?

# Die Lücke im Gesetz?

Der Besitz von Nachtzielgeräten ist verboten. Nachtsichttechnik hingegen ist erlaubt. Eine Gesetzeslücke gewährt Jägern daher eine gewisse Freiheit. Oder etwa nicht?

Der Jäger hat sich bis auf 20 Meter an Sauen heran gepircht. Mit Nachtsicht und Reflexvisier macht er nun Beute! Legal?

